

DRECHSEL

STEUERBERATER

VORAUSSETZUNGEN ZUR ZULASSUNG ZUM STEUERBERATEREXAMEN



*) Wurde in einem Hochschulstudium (Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften) ein berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor) und in einem, einen solchen Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium (Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften) ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben (Master), werden die Regelstudienzeit beider Studiengänge addiert; Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.